

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kurzer Auszug des Memorials, welches der Königl. Preußische Gesandte dem Reichs-Convent im Monat Dec. 1756 übergeben hat

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1757

VD18 90795571

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha55-1-190030](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha55-1-190030)



Der Wiener und Dresdener Hoff haben nach dem zu Dresden geschlossenen Frieden, wider des Königs von Preussen Majestät, die gefährlichsten Anschläge geschmiedet, auch höchstgedachte Se. Majestät im nächst bevorstehenden Jahre zu überfallen beschlossen; wie im memoire raisonné erwiesen ist. Nach dem Völker-Recht war daher der König befugt, so wohl der vielen von den besagten Höfen wirklich zugesetzten Beleidigungen halber, nicht nur sofort Sich eine Gemuthung zu verschaffen, sondern auch die angedrohte grosse Gefahr abzuwenden; indem Se. Majestät dieses als ein souverainer König und Herr vieler independenten Provinzen, zu thun berechtigt waren.

Der König hat aber dennoch zu dreien verschiedenen Zeiten, den Wiener Hoff auf friedfertige Erklärungen zu bringen gesucht, und zuletzt, da man zu Wien sich weigerte zu versprechen, daß der Friede in diesem und in dem nächstfolgenden Jahre gehalten werden sollte, den ungerechten Maßregeln der erwehnten Höfe, sich mit Waffen widersezt.

Ben solcher Prävention verhält sich der König Verteidigungsweise, und als eine Königin von Ungarn konte die Kayserin, jener Umstände halber, dem Völker-Rechte gemäß, mit einem Defensiv-Krieg überzogen werden, wenn man auch den König bloß als einen Churfürsten von Brandenburg betrachtet, indem ein Reichsstand wider einen auswärtigen Staat einen Bertheidigungs-Krieg anfangen darf; a) zumahl da nicht abzusehen, warum die Reichsstände, welche die Landeshoheit haben, nicht sollen Gewalt mit Gewalt vertreiben, und gleichwohl die geringesten Unterthanen in einer Republic, sich in sehr vielen Fällen dieses Rechts bedienen. Als König von Böhmen konte die Kayserin ebenfalls der Bertheidigung halber überfallen werden; inmassen der Böhmishe Hoff bisher zu sprechen pflegt, daß sich der Landfriede keinesweges auf das Königreich Böhmen erstrecke, mithin die Königin von Böhmen, diesen Vorgeben nach, vor eine fremde Prinzessin zu halten, und von dem König, als einem Reichsstand, vermöge der angeführten Geseze, mit einem Defensiv-Krieg überzogen werden dürfte. Als einen Reichsstand konte der König die Kayserin gleicher Massen Verteidigungsweise bekriegen, weil I. das Recht der Natur durch die

a) Landfriede von 1495. Landfriede von 1500. 1521. 1548. R. II. 1555. S. 54. und 62.

die Reichs-Gesetze nicht aufgehoben; 2. es in den Reichs-Gesetzen verstattet ist, gegen Mißstände Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; a) ferner es in diesen Gesetzen heisset, daß nicht nur derjenige, der den anderen wirklich mit Gewalt überziehet, sondern auch ein jeder, der dazu eine moralische Ursache an die Hand giebt, der in dem Landfrieden verordneten Straffe unterworffen sey; b) 3. das Recht der Vertheidigung dem König nicht nur als Churfürsten erlaubt, sondern auch als eine Pflicht vorgeschrieben war; c) 4. der König Sich als einen Reichsstand selbst helfen mußte, weil Sie keine Zeit hatten, Sich an eines der höchsten Reichsgerichte, oder an den Reichstag, oder an den Kayser zu wenden. Denn die Reichsgesetzwidrige Einrichtung jener Gerichte konte den König nicht sicher stellen; im Gegentheil weiß ein jeder, daß ein Stand, wenn er sich in einer Lage befindet, da ihm kein Richter helfen kann, seine Zuflucht zum Rechte des Krieges nehmen dürffe; überhaupt aber denen Ständen nicht zuzumuthen, wenn die Reichs-Gerichte den gerechten Zweck weder befördern können noch wollen, sich durch die übel bestellte Justiz und die übrigen sonst gewöhnlichen Mittel aufopfern zu lassen. 5. Kommt die Analogie des deutschen Staats-Rechts, dem König zu statten, indem ein Reichsstand sich vielfältig so gar eines Offensiv-Krieges wider seinen Nebenstand bedienen darf, d) und insonderheit wenn periculum in mora nach der Meinung bewährter Staats-Rechts-Lehrer, ein Offensiv-Krieg so gar Rechtens ist.

A 3

6. Zeit

- a) Landfriede von 1548. E. G. D. P. 2. t. 9. S. 2. R. A. von 1555. S. 14. und 54.
 b) Landfriede von 1545 S. 1. proem.
 c) R. A. von 1555. S. 54.
 d) Art. XVII. S. 4. 5. 6. des Dösnabrückschen Frieden. R. A. von 1654. S. 193.

6. Zeiget das Reichsherkommen, daß die Stände gewohnt sind sich auf solche Art zu verteidigen, wie es von dem König geschehen ist. Die Stände hielten z. E. den Verteidigungs-Krieg wider den Kayser Carl V. vor gesetzmäsig, und die Erzherzoge von Oesterreich haben es eine Reichsconstitutionsmäßige Verteidigung genannt, wenn ein Reichsstand denjenigen angriff, der ihm ein Uebel bereitete. Das Schreiben Kayfers Leopold, das an den Churfürsten von Bayern den 20. Jun. 1673. abgelassen, und das Manifest, welches dieser Kayser im Februar 1703. bekant machte, liefert davon einen Beweis. Auf eine übereinstimmende Art griff Kayser Leopold zu Anfang dieses Jahrhunderts, Chur-Bayern mit Waffen an, wie es hieß, bloß deswegen; weil sich Bayern in den Stand gesetzt hatte, dem Wiener Hof zu schaden, und der Kayser, als Erzherzog von Oesterreich, befugt sey, wider Bayern, wegen verschiedener Vermutungen und Anzeigen, welche wider das Erzhaus Oesterreich abzuzielen schienen, den Krieg anzufangen. Nicht weniger hielt sich Kayser Leopold, als Erzherzog von Oesterreich berechtigt, den Churfürsten von Bayern zu präveniren, und sich der Stadt Passau zu bemächtigen, da doch der Churfürst von Bayern wider den Kayser keine Thätlichkeit vorgenommen hatte; gleich wie dieser Kayser, als Erzherzog von Oesterreich, unter dem Vorwand einer Verteidigung der Vorder-Oesterreichschen Lande, Truppen nach dem Ober-Rhein-Strom schickte. Als Philipp der großmüthige Landgraf von Hessen, das wider ihm geschmiedete Schwedische Bündniß erfuhr, so bemühet er sich so fort, das prävenire zu spielen, und als der König von Dänemark

1684. das Herzogthum Schleswig mit Gewalt occupirte, gab derselbe zur Ursache an, daß der Herzog keine Mühe gesparet, dem König von Dänemark Feinde zu erwecken, und Dero Lande in die äußerste Gefahr zu setzen. Warum will man es also dem König von Preussen übel auslegen, daß Chur-Sachsen zur Beschützung der Brandenburgischen Lande, nur auf so lange Zeit, als der Krieg dauert, in Verwahrung und Verwaltung genommen? Der König bedient sich der Rechte eines Defensiv-Krieges keinesweges in der völligen Ausdehnung, indem Sie zu erklären geruhet, daß Höchst-dieselben auf die Sächssche Lande keinen Anspruch machen, noch solche ganz, oder zum Theil behalten wollen; insonderheit aber die Chursächsischen Unterthanen iso nicht mehrere Last tragen, als vorher. Das Völker-Recht verstattet, daß man sogar eines unschuldigen Fürsten Land auf eine Zeitlang occupiren darf, um seine Feinde dadurch abzuhalten, und ein Reichsstand ist um so mehr befugt, zu seiner Verteidigung sich des Landes seines Mitstandes zu bemächtigen, da ihm so gar ein Verteidigungs-Krieg erlaubt ist. Mithin war der König berechtiget, Chur-Sachsen, welches den größten Antheil an den wider Churbrandenburg gemachten Complot hatte, in Besitz zu nehmen; wie z. E. 1684. der König von Dänemark das Herzogthum Holstein aus einem übereinstimmenden Grunde occupirte. Chur-Sachsen hat diesen Exempel gefolget. Denn als 1712. der König von Schweden sich bey dem Reichstag beschwerete, daß die Chur-Sächssche Truppen in die Vorpommersche Lande gewaltthätig eingefallen wären, antwortete Chur-Sachsen: „Der König von Polen sey von dem König von Schweden mit einem Ueberfall bedrohet; Sie hätten daher sich nicht entbrechen

„brechen

1711

„brechen können diese abgenöthigte Entreprise zu veranstalten, als eine zur Erhaltung des allgemeinen Reichsfriedens abzielende Expedition.“ Als ferner die Chur-Sächsische Truppen im Mecklenburgischen und anderen an den Krieg keinen Theil nehmenden Landen grosse Gewaltthatigkeiten verübten, so gab Chur-Sachsen zur Entschuldigung an: es sey nach der *raison de guerre* geschehen, damit Chur-Sachsen den Rücken frey haben möge. Das Chur-Haus Sachsen hat auch sonst die angeführten Grundsätze mit seinem Exempel bestätigt, insonderheit als es die Stadt Friedland besetzte, und 1712. brachte der Chur-Sächsische Gesandte ein Memorial zur dictatur, worinn es hieß: „es könne leicht geschehen, daß die Schwedischen Truppen in die Mecklenburgische oder andere Provinzen des Reichs einzuziehen suchen möchten; man würde es also Chur-Sachsen nicht verdenken, daß es solchem Uebel vorbeuge.“ Der König von Preussen handelt daher igo der Chur-Sächsischen Beleidigung halber, mit Sachsen weit gelinder, als vormahls Chur-Sachsen seine Freunde und neutrale Reichsstände begegnete.

Da nun der König bey weiten nicht alle diejenigen Verteidigungs-Mittel gebraucht hat, welche derselbe als ein König und Churfürst anzuwenden befugt gewesen, so muß es jedermann befremden, daß sich der Reichs-Hof-Rath unterstehet, durch sein *conclusum* die selbst von der Natur vorgeschriebenen Mittel der Untersuchung, des Beweises und der Verteidigung, dem König abzuschneiden. Denn es fängt der Reichs-Hof-Rath mit der *execution* an, und erklärt den König vor einen Reichs-Feind; der Kayser bietet auch die *Crense* auf, und zwar ohne Zuziehung der Churfürsten

fürsten und Stände, wider die Vorschrift des Art. VI §. 2. der neuesten Wahl-Capitulation. Es ist zwar bekannt, daß die Oesterreichischen Kayser, unter dem Vorwand, der Land-Friedens-Bruch sey notorisch, manchen Stand die Straffe der Acht empfinden lassen, aber es ist daraus keine Observanz entstanden, und in der Josephinischen Wahl-Capitulation findet sich kein Unterschied zwischen notorische und zweifelhafte Ursachen der Acht; a) gleichwie in der neuesten Wahl-Capitulation dem Kayser nicht erlaubt ist, in Dingen, die er vor notorisch ausgiebt, einem Reichs-Stand den Untergang zu bereiten; hauptsächlich aber dem Kayser nicht freysethet, in einem Land-Friedens-Bruch etwas pro notorio zu erklären. b) Die izige Ausführung des Reichs-Hof-Raths kan also bloß wider offenbahre vom ganzen Reiche erklärte Reichs-Feinde denen Rechten nach angewendet werden. c) Wenn die Schuld auf Seiten des Königes so notorisch wäre, wie die Unschuld sichtbar ist, so ließe sich nicht einmahl in diesem Fall das Verfahren des Reichs-Hof-Raths entschuldigen; denn es stehet dem Reichs-Hof-Rath nicht zu, jemand vor einen Reichs-Feind zu erklären, und das Reich wider einen Stand aufzubieten, in gleichen ohne Zuziehung des Reichs, Avocatoria zu verfügen. Die Kayser Leopold und Joseph ließen keine Avocatoria eher ergehen, als bis die Acht eines Standes erkannt war, und Kayser Joseph hat selbst eingestanden, daß er vor sich keine Avocatoria, oder dergleichen harte Verfügungen, wie

a) Art. 27.

b) Landfriede von 1548. Neueste Wahl Capitulation. art. 6. §. 2. Blum. Process. camer. p. 188.

c) R. U. von 1641. §. 83.

wie der Kayserliche Hof igo vornimmt, veranstalten dürfe. Als 1675. Kayser Leopold an die Schwedische Krieges-
 Böcker Avocatoria abschickte, waren deshalb vorher zwey
 Reichs-Conclusa gemacht, und es geschah alles nach vor-
 gängiger Ermahnung des Reichs an die Cron-Schweden,
 ferner nachdem König Carl XI. als ein Reichsfeind erklärt
 worden; gleichwie Kayser Carl VI. im Jahr 1734. an die
 Savoyische Soldaten nicht eher Avocatoria sendete, als bis
 des Reichs-Gutachten deshalb erfolgt war, überhaupt auch
 keine Avocatoria erlaubt sind, wenn sich jemand, wie der
 König, vertheidiget; weil solche bloß wirklich erklärten
 Reichsfeinden und verurtheilten Landfriedbrechern entge-
 gen zu stellen. Gesezt, es hätte der König auf eine notori-
 sche Art den Landfrieden überschritten, so wären dennoch
 die Kayserlichen Mandata, Avocatoria u. s. w. unrecht; dem
 der Kayser hätte zuvörderst sich bey solchem Vorfalle den
 Rath der Churfürsten ausbitten sollen, wie es z. E. 1712.
 geschehen, da der Kayser die Chursächsische Aufführung vor
 einen Landfriedensbruch hielt. Gesezt, der König hätte
 gefehlet, so kan doch die Ergreifung der Waffen wider die-
 selben, ohnmöglich die Reichs-Ruhe befördern, wohl aber
 muß alsdenn der Krieg, welcher igo zwischen den Berliner
 und Wiener Hof allein geführet wird, sich in einen allge-
 meinen verwandeln. Da nun ein jeder Reichs-Stand ver-
 bunden ist, alles zu thun, um den weitem Ausbruch eines
 Krieges zu verhüten, so sieht man leicht, wie vielmehr der
 Kayser verpflichtet sey, solchem Ubel vorzukommen, und
 wie ungerecht die Aufwiegelung der Stände gegen den
 König sey. Noch unverantwortlicher aber ist es, daß man
 dem König schuld gibt, als wenn derselbe andere Stände,
 ausser

auffer die Kayserin, mit Krieg überziehen wolte; da doch dieses Vorgehen mit nichts bescheiniget ist, inzwischen zum Bewegungs-Grund dienen soll, die Feindschafft der Stände wider den König zu erregen, der durch die mit dem König von Groß-Britannien geschlossene Neutralitäts-Convention den größten Eifer vor die Erhaltung der Stände Freyheit bewiesen hat. Es giebt zwar der Reichs-Hof-Rath vor, der König habe den Herzog von Mecklenburg vergewaltiget; aber eines theils sind die Chur-Brandenburgischen sämtliche Streitigkeiten mit Mecklenburg durch einen Vergleich geendiget, welchen der Wiener Hof so zu verhindern gesucht hat, wie die Differentien zwischen dem König und dem Herzog hauptsächlich durch den Wiener Hof angesponnen worden; anderentheils entstehen dergleichen Kleinigkeiten von Mißverständnis, wie der Mecklenburgische gewesen, täglich unter Reichs-Ständen, und das Haus Oesterreich ist davon nicht frey, wenn man z. E. an die Vergewaltigungen gedenkt, welche die Kayserin gegen Chur-Pfalz ausgeübt hat; drittentheils ist das Herzogthum Mecklenburg eines der merkwürdigsten Gegenstände des Oesterreichischen Verfolgungs-Geistes unter der Regierung Kayfers Carl VI. insonderheit gewesen; so, daß man nicht Ursache hat, Wienerischer Seits von Mecklenburg zu sprechen.

Gleichwie nun der Reichs-Hof-Rath in Materialien in dieser Sache sehr angestossen hat, so fehlt es auch an den Formalien des Processus. Will man sagen, es sey der Rescript-Process gebraucht, so ist darin gefehlet, weil nicht auf eine milde und glimpfliche Art

an den König geschrieben ist, sondern seltsame und anzügliche Ausdrücke in den Reichs-Hof-Raths-Rescripten anzutreffen; immittelst die Reichs-Gesetze nicht erlauben, solche harte Redens-arten wider angesehene Reichs-Stände in einem Rescript-Proceß zu brauchen. Gesetz aber, es wäre in den Formalien kein Fehler, so hat der König als Churfürst dennoch nicht Ursache, sich nach jenen Rescripten zu achten, weil derselben exceptio sub- & obreptionis am Tage lieget, und um so ungerichter ist es, daß der Reichs-Hof-Rath solche exception nicht einmahl abgewartet, sondern nach der Angabe des Conclufi vom 9. Octobr. ulteriora mandata, excitatoria, dehortatoria an die sämtliche Crayse ergangen sind, auch auf die Vollziehung der Avocatorien erkannt worden, ob schon bekannt ist, daß wenn einer dergleichen Rescript nicht gehorchet, paritoria sine pœna, und nicht executoriales, erfolgen dürfen. Will man das Verfahren des Reichs-Hof-Raths einen Mandat-Proceß nennen, so fehlen auch hier die erforderlichen Stücke des ertheilten Mandati S. C. allemassen in einer Land-Friedens-Bruch-Sache kein mandatum S. C. sondern allenfalls cum clausula ertheilt werden muß. Ferner ist es unrecht, wenn man den Mandat-Proceß ohne Clausul, gegen einen der höchsten Stände anstellet, weil aus Achtung gegen dieselben, der Mandat-Proceß S. C. in einen Rescript-Proceß verwandelt werden muß; so wie es sich gebühret hätte, selbst alsdenn, wenn alle requisita eines mandati vorhanden gewesen wären, wider einen so vornehmen Reichs-Stand, als der König sind, bloß zu erkennen: fiat petitum mandatum S. C. sed sumpensa

spensa executione. Zudem ist exceptio sub- & obreptionis notorisch, welche die Aufhebung des mandati verursacht, und der Reichs-Hof-Rath, wenn er index competens wäre, brauchte nur das memoire raisonné, als eine unüberwindliche Schutz-Rede zu den Acten zu nehmen, und sein mandatum zu casiren. Gesezt aber der Reichs-Hof-Rath hätte die disseitigen Manifeste und übrige Ausführungen nicht vor hinlänglich angesehen, so waren doch solche Umstände vorhanden, die erforderten ex officio den Mandat-Proceß entweder zu suspendiren, oder durante processu mandati, ex officio die Güte zu versuchen. Will man davor halten, daß ein Citations-Proceß angewendet worden, so sind die Nullitäten auch alsdenn offenbahr, indem in solchen nicht mit mandatis S. C. anzufangen, sondern eine citatio und Mittheilung der Klage, litis contestatio, probatio u. s. w. dabey erfordert wird; an welchen Stücken es aber der Reichs-Hof-Rath fehlen lassen. Man siehet also allenthalben die Nullität und Unverbindlichkeit des von dem Reichs-Hof-Rath veranstalteten Verfahrens. Der König beruft sich daher auf den S. II. Art. XVI. der neuesten Wahl-Capitulation, nach welcher alles kraftlos seyn soll, was den Reichs-Gesetzen zuwider ausgegangen ist. Der König bedauert indessen, die den sämtlichen Ständen dadurch angethane Beleidigung und bevorstehende Gefahr, welche insonderheit denen mindermächtigen sehr tief zu Herzen gehen muß, wenn sie sehen, daß der itzige Kayser sich weit mehr Gewalt annasset, als jemahls ein Oesterreichischer Kayser auszuüben sich unterstanden. Der König ist deshalb befugt,

Grays-Hülfe der Stände zu verlangen, da er sich in dem gerechtesten Defensiv-Krieg befindet. Ebenmäßig erfordert es die Obliegenheit des Kayfers, die Kayserin, welche sich bisher bemühet fremde Truppen in das Reich zu ziehen, um mächtigen Reichs-Ständen, welche die Kayserin nicht beleidiget haben, den Untergang zu bereiten, mit Bewilligung der Stände, in die Reichs-Nacht zu erklären, gleichwie es des Kayfers Pflicht wäre, sich mit aller Macht den Einbruch fremder Truppen, die ohne Einstimmung des Reichs, in Deutschland eindringen wollen, zu widersetzen. Der König setzt daher auf den Reichs-Convent das Vertrauen, es werde derselbe der Ungerechtigkeit des Reichs-Hof-Raths Einhalt thun und dem Kayser mit einem Reichs-Gutachten dahin an die Hand gehen: daß die von der Kayserin vorgenommene Störung der Ruhe, gehemmet, selbige allenfalls als eine Reichs-Feindin erklärt, die fremden Armeen vom deutschen Boden abgehalten, denen Churfürsten und Ständen ihre Sicherheit und Rechte conserviret werden, ferner die Reichs-Garantie auf Schlessen den König widerfahren möge, gleichwie der König die Garantie der Reichs-Lande gegen die Kayserin zu fordern befugt ist, und sich solche nebst Protestation wider das bisherige und fernere Verfahren des Reichs-Hof-Raths, mit dem Verlangen eine hinlängliche Satisfaction ausbittet. Der König versichert dagegen zur Herstellung des Friedens und Beschüzung der Stände Freyheit, die ihm von Gott verliehene Macht anzuwenden.



